

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2306

Kleine Anfrage Rainer Leemann, FDP: Dürfen sich Gäste wirklich freuen? Bestimmt nicht die Gartenrestaurants!

Antwort des Stadtrats vom 20. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. April 2014 hat Rainer Leemann eine Kleine Anfrage mit dem Titel „Dürfen sich Gäste wirklich freuen? Bestimmt nicht die Gartenrestaurants!“ eingereicht. Er fragt darin den Stadtrat an, ob die Vorgaben für die Gastbetriebe bürger- und gewerbefreundlicher angepasst werden können.

Der genaue Wortlaut der Kleinen Anfrage ist aus dem vollständigen Anfragetext im Anhang ersichtlich.

Die Kleine Anfrage beantworten wir wie folgt:

Frage 1

Im Titel des Meldeformulars steht „in Gartenrestaurants“. Wir nehmen an, dass diese Vorgabe nur für den Aussenbereich gilt. Ist dies richtig?

Antwort

Das Merkblatt wurde für die Übertragung der Spiele in bestehenden Gartenwirtschaften und damit im Freien erstellt. Einzelne Vorgaben – beispielsweise die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr - gelten jedoch auch für Aktivitäten in den Innenräumen, soweit sie von aussen akustisch wahrnehmbar sind.

Frage 2

Warum gibt der Stadtrat nicht allen Gastbetrieben automatisch eine Bewilligung, dass bis zu einer gewissen Zeit die Spiele übertragen werden dürfen? Bei Wahlen und Abstimmungen erhalten beispielsweise die Parteien auch automatisch eine Bewilligung für wilde Plakate. Dies wäre gewerbefreundlich und würde zudem den Aufwand für die Verwaltung reduzieren.

Antwort

Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 806.12 vom 18. September 2012 sind bei Wahlen und Abstimmungen keine „wilden“ Plakate zugelassen. Die rechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Allerdings wurde in der Vergangenheit auf ein Bewilligungsverfahren für die Plakatierung verzichtet.

Im Bewilligungsverfahren für Anlässe wie TV-Übertragungen in Gartenwirtschaften sind darüber hinaus die Aspekte von Ruhe und Ordnung und der Sicherheit zu berücksichtigen. Halten sich Betriebe nicht an die Auflagen, kann dies zu Beschwerden, Störung von Ruhe und Ordnung oder schlimmstenfalls zu Ereignissen mit Personenschäden führen. Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit ist der Aufwand für Aussenkontrollen bzw. die Nachbearbeitung von Falldossiers nach Ereignisfällen ohne einzelne Bewilligungen unverhältnismässig gross. Deshalb will der Stadtrat grundsätzlich am Bewilligungserfordernis festhalten.

Frage 3

Warum wird die Bildschirmdiagonale eingeschränkt? Die Fläche der Gastwirtschaftsbetriebe darf nicht vergrössert werden und somit sollte der Gastbetrieb selber einschätzen können, ob er lieber einige Sitzplätze mehr haben will oder eine Beamer aufstellen will.

Antwort

Bildschirme oder Projektionen mit einer Diagonale ab 3 Metern fallen nach gängiger Bewilligungspraxis in der Schweiz unter den Begriff Public Viewing und unterliegen erweiterten Sicherheitsanforderungen. Eine pauschale Bewilligung kann deshalb nicht erteilt werden. Bei den Übertragungen in den Gartenwirtschaften handelt es sich um eine Sonderregelung im Gastgewerbewesen und nicht um grosse Veranstaltungen im Sinne von Public Viewings. Gesuche für grössere Bildschirme oder Projektionen werden im Einzelfall geprüft.

Frage 4

Warum ist unter normalen Umständen ein zusätzlicher Grill erlaubt, aber während der WM wird dies explizit verboten?

Antwort

Ein Grill in Gartenwirtschaften ist unter normalen Umständen nicht grundsätzlich gestattet. Wir verweisen auf Punkt 6 Aussenbestuhlung von Restaurants der Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes vom 2. Oktober 2007. Gesuche von Gastwirten, die während der Fussballübertragung im Aussenbereich einen Grill betreiben möchten, werden wir unter Berücksichtigung der Auflagen der Feuerschau prüfen.

Frage 5

Kann sich der Stadtrat nicht vorstellen, am Wochenende die Bewilligung bis um 02.00 Uhr auszuweiten, da ein solcher Anlass und solche für uns Schweizer angenehmen Spielzeiten sehr selten vorkommen?

Antwort

Bereits die Übertragungen ab 22.00 Uhr beeinflussen die Nachtruhe von umliegenden Anwohnern und Nichtinteressierten. Der Stadtrat erachtet es als verhältnismässig, dass der Nachtruhe ab 24.00 Uhr entsprechende Priorität beigemessen wird. Spiele mit Anpfiff ab 24.00 Uhr können im Innenbereichen der Lokale geschaut werden.

Der geäusserte Wunsch betrifft Vorrundenspiele. Ein Schweizerspiel ist davon nicht betroffen. Die Spiele ab dem Achtelfinale starten spätestens ab 22.00 Uhr. Sollte die Schweiz ins Halbfinale bzw. Finale kommen, prüft der Stadtrat eine generelle Ausnahmegewilligung (Freinacht) für sämtliche Lokale.

Zug, 20. Mai 2014

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Beat Moos
Stadtschreiber-Stv.

Beilage:

- Kleine Anfrage Rainer Leemann, FDP, vom 17. April 2014: Dürfen sich Gäste wirklich freuen? Bestimmt nicht die Gartenrestaurants!

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat, Andreas Bossard, Departementsvorsteher Soziales, Umwelt und Sicherheit, Tel. 041 728 22 51.